☐ **Beiblatt zur Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland (Teil A)**

Sofern weitere Wohnungen im Inland bestehen, ist dies der Meldebehörde mitzuteilen. Unter Berücksichtigung der Merkmale für Haupt- und Nebenwohnung, ist zudem anzugeben, welche davon die Hauptwohnung ist.

☐ **Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung (Teil B)**

Sofern aufgrund geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung im Inland zutreffen (Statuswechsel), besteht die Pflicht, dies der Meldebehörde mitzuteilen.

Tagesstempel der Meldebehörde

## (A) Zur Anmeldung (bei weiteren Wohnungen im Inland)

Für Personen, die weitere / andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Vordruck auszufüllen.

| Lfd. Nr. der Anmeldung | Familienname | Vornamen(n) |
|---|---|---|
| ☐ 1 | | |
| ☐ 2 | | |
| ☐ 3 | | |
| ☐ 4 | | |

Die in der Anmeldung angegebene **bisherige Wohnung** wird beibehalten? ☐ ja ☐ nein [1)] Falls ja, als ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

**Weitere Wohnung** (Straße / Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Die Wohnung wird beibehalten als ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung ☐ Die Wohnung wird nicht beibehalten [1)]

**Weitere Wohnung** (Straße / Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Die Wohnung wird beibehalten als ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung ☐ Die Wohnung wird nicht beibehalten [1)]

## (B) Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung

**Datum der Änderung der Hauptwohnung**

| Tag | Monat | Jahr |
|---|---|---|
| | | |

| Lfd. Nr. | Familienname | Vornamen(n) |
|---|---|---|
| 1 | | |
| 2 | | |
| 3 | | |
| 4 | | |

| **Neue Hauptwohnung** (Straße / Platz, Hausnummer) | **Bisherige Hauptwohnung** (Straße / Platz, Hausnummer) |
|---|---|
| (PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis) | (PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis) |

**Weitere Nebenwohnung** (Straße / Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

☐ Die Wohnung wird beibehalten ☐ Die Wohnung wird nicht beibehalten [1)]

**Weitere Nebenwohnung** (Straße / Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

☐ Die Wohnung wird beibehalten ☐ Die Wohnung wird nicht beibehalten [1)]

## ➔ Unterschrift eines Meldepflichtigen

| Ort, Datum | Unterschrift |
|---|---|
| | |

[1)] Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung

**Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG):**

## § 21
## Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

(4) [1] Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. [2] Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. [3] Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

## § 22
## Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.